



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Baunachbarrechts
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
18. Juli 2023, an der teilgenommen haben

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Klein
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dawirs
Richterin Lewentz

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die der Beigeladenen unter dem 23. Januar 2023 erteilte Baugenehmigung wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, welche diese selbst trägt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die der Beigeladenen nach § 70 der Landesbauordnung (LBauO) erteilte und gemäß § 212a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sofort vollziehbare Baugenehmigung vom 23. Januar 2023 ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

1. Der Antrag ist nach §§ 80a, 80 Abs. 5 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere fehlt dem Antragsteller auch nicht deshalb das Rechtsschutzbedürfnis, weil die mit seinem Widerspruch angegriffene Baugenehmigung zwischenzeitlich bestandskräftig geworden und sein Widerspruch somit offensichtlich unzulässig wäre. Da die Baugenehmigung vom 23. Januar 2023 dem Antragsteller nicht bekanntgemacht worden ist, kommt nur eine Verwirkung seines Widerspruchsrechts in Betracht. Hierfür ist nach Aktenlage indes nichts ersichtlich. Vielmehr hat der Antragsteller nach seinem von den übrigen Beteiligten unwidersprochenen Vorbringen erst nach erfolgter Akteneinsicht in die Bauantragsunterlagen am 4. Juli 2023 Kenntnis von der Existenz der der Beigeladenen erteilten Baugenehmigung erhalten und sodann zeitnah am 5. Juli 2023 Widerspruch gegen diese erhoben.

2. Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

a) Bei der vom Gericht nach §§ 80a und 80 Abs. 5 VwGO zu treffenden Entscheidung sind einerseits das Interesse der Beigeladenen, von der ihr erteilten Baugenehmigung ohne zeitliche Verzögerung Gebrauch machen zu können, und das nach

§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO mit zu berücksichtigende öffentliche Interesse an der Vollziehung von Verwaltungsakten, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen (BT-Drs. 13/7589, S. 30), sowie andererseits das Interesse des Antragstellers, für die Dauer ihres Rechtsbehelfsverfahrens von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen. Bei dieser Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs dann von Bedeutung, wenn das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens eindeutig vorauszusehen ist. Ist der Rechtsbehelf offensichtlich begründet, so ist eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung geboten, weil ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes dann nicht besteht. Umgekehrt überwiegen die Interessen der Bauherren und der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung, wenn sich bereits bei summarischer Prüfung erkennen lässt, dass der eingelegte Rechtsbehelf aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben wird. Sind die Erfolgsaussichten offen, so hängt das Ergebnis der Abwägung vom Gewicht der betroffenen Interessen und der jeweiligen Folgen der Entscheidung ab.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe hat der Antrag Erfolg, weil die Baugenehmigung vom 23. Januar 2023 nach der im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorzunehmenden summarischen Prüfung Vorschriften verletzt, die – zumindest auch – dem Schutz des Antragstellers zu dienen bestimmt sind.

b) Die Baugenehmigung verletzt den Antragsteller schützende Abstandsflächenvorschriften.

Nach § 10 Abs. 3 LBauO sollen für Abfallbehälter befestigte Plätze an geeigneter Stelle hergestellt werden. Diese Vorschrift dient hygienischen Belangen und der Lärm- und Geruchsvermeidung (vgl. Jeromin in: Jeromin, LBau Rh-Pf, Kommentar, 5. Auflage 2022, § 10 Rn. 13). Sie entfaltet in der Weise Nachbarschutz, dass zur Vermeidung entsprechender Belästigungen Mindestabstände von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen und von der Nachbargrenze einzuhalten sind (vgl. Jeromin, a.a.O., Rn. 25). Zu deren Ermittlung sind die Regelungen zu Dungstätten in § 48 Abs. 3 Satz 2 LBauO entsprechend anzuwenden (vgl. VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urteil vom 9. Dezember 2015 – 3 K 470/15.NW –, juris, Rn. 29; Urteil vom 14. Juli 2016 – 4 K 11/16.NW –, juris, Rn. 33). Danach sollen Dungstätten von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen 5 m, von Grundstücksgrenzen 2 m entfernt sein.

Die Kammer verkennt nicht, dass geschlossene Abfallbehälter bis 240 l Fassungsvermögen, die in haushaltsüblicher Anzahl für Wohngrundstücke bereitgestellt werden, nicht mit einer Dungstätte vergleichbar sind (in diese Richtung auch VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urteil vom 14. Juli 2016 – 4 K 11/16.NW –, juris, Rn. 33). Sie lässt aus diesem Grund offen, inwieweit die Mindestabstände in § 48 Abs. 3 Satz 2 LBauO in diesen Fällen herangezogen werden können. Im vorliegenden Fall rechtfertigt sich die entsprechende Heranziehung der genannten Mindestabstände aber deshalb, weil die von der Beigeladenen geplante Müllcontaineranlage aufgrund ihrer Dimension Belästigungen hervorruft, die mit den von einer Dungstätte ausgehenden Belästigungen vergleichbar sind.

Nach den von der Beigeladenen eingereichten Bauantragsunterlagen soll die Müllcontaineranlage aus insgesamt sechs Containern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l sowie sechs Abfallbehältnissen mit einem Fassungsvermögen von 240 l bestehen. Angesichts der Größe dieser Anlage ist ungeachtet des Umstandes, dass die Container und die übrigen Abfallbehältnisse in der Regel geschlossen sind, von erheblichen Geruchs- und Lärmbelästigungen auszugehen. Diese resultieren schon aus dem zu erwartenden regelmäßigen Öffnen und Schließen dieser zwölf Abfallbehältnisse.

Im vorliegenden Fall hält die Müllcontaineranlage nach der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage die Mindestabstandsfläche von 2 m zum Grundstück des Antragstellers nicht ein. Die Kammer hat bereits Zweifel, ob die Baugenehmigung im Hinblick auf die Einhaltung der Abstandsflächen dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt. Denn die auf den Seiten 79 ff. in der Bauakte enthaltenen Pläne, die Gegenstand der Bauantragsunterlagen und auch zum Gegenstand der Baugenehmigung gemacht worden sind, entsprechen nicht den angegebenen Maßstäben. Dem maßstabgetreuen, den Bauantragsunterlagen ebenfalls beigefügten Plan auf Seite 69 der Verwaltungsakte ist jedenfalls hinreichend sicher zu entnehmen, dass die Abfallbehältnisse, die auf der von der Beigeladenen dafür vorgesehenen gepflasterten und in dem Plan eingezeichneten Fläche aufgestellt werden sollen, einen 2 m Abstand zum Grundstück des Antragstellers nicht einhalten.

c) Selbst wenn man einen Abstandsflächenverstoß verneinen sollte, verstößt die geplante Aufstellung der Abfallbehältnisse jedenfalls gegen das in § 15 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) verankerte Gebot der Rücksichtnahme auf die nachbarlichen Belange des Antragstellers. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sind die im jeweiligen Baugebiet grundsätzlich nach §§ 2 bis 14 BauNVO zulässigen baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Auf dieses Gebot kann sich somit auch der Eigentümer eines außerhalb der Grenzen eines Plangebiets belegenen Grundstücks berufen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 2007 – 4 B 55.07 –, juris, Rn. 6).

Das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt Drittschutz, soweit in qualifizierter und zugleich individualisierter Weise auf schutzwürdige Interessen eines erkennbar abgegrenzten Kreises Dritter Rücksicht zu nehmen ist; das gilt für diejenigen Fälle, in denen zum einen die tatsächlichen Umstände handgreiflich ergeben, auf wen Rücksicht zu nehmen ist und zum anderen eine besondere rechtliche Schutzwürdigkeit des Betroffenen anzuerkennen ist. Hierbei ist die Schutzwürdigkeit des Betroffenen, die Intensität der Beeinträchtigung, die Interessen des Bauherrn und das, was bei den Seiten billigerweise zumutbar oder unzumutbar ist, gegeneinander abzuwägen.

Bei den in Rede stehenden Abfallbehältnissen handelt es sich um Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO (vgl. VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 14. Juli 2016 – 4 K 11/16.NW –, juris, Rn. 34; Stock in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Werkstand: 149. EL Februar 2023, § 14 BauNVO Rn. 49 m.w.N.), so dass § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO auf sie anwendbar ist. Der Antragsteller gehört als unmittelbarer Nachbar des innerhalb des Sondergebietes befindlichen Grundstücks der Beigeladenen Flur 1^{***}, Flurstück-Nr. 2^{***}, auf dem u.a. die genehmigte Müllcontaineranlage errichtet werden soll, zum geschützten Personenkreis.

Die Abwägung der im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Gesichtspunkte ergibt nach einer summarischen Prüfung, dass von der Nutzung der geplanten Müllcontaineranlage für den Antragsteller voraussichtlich unzumutbare Belästigungen ausgehen werden.

Grundsätzlich hat ein Nachbar das Aufstellen von Abfallbehältnissen auf benachbarten Grundstücken als sozialadäquat hinzunehmen (vgl. BayVGH, Urteil vom 27. November 1995 – 20 B 95.436 –, NVwZ 1996, 1031, 1032). Dies ergibt sich schon daraus, dass von diesen geschlossenen Behältnissen in der Regel bei ordnungsgemäßer Nutzung weder erhöhte Geruchs- noch unzumutbare Lärmbelastungen ausgehen dürften (vgl. VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urteil vom 9. Dezember 2015 – 3 K 470/15.NW –, juris, Rn. 28). Ein Rücksichtnahmeverstoß kommt deshalb nur in atypischen Konstellationen in Betracht.

Im vorliegenden Fall stellt sich das Aufstellen der Müllcontainer und der übrigen Abfallbehältnisse am geplanten Standort als rücksichtslos dar. Dies ergibt sich aus der Anzahl und Größe der geplanten Müllcontainer sowie aus dem Umstand, dass diese unmittelbar an der Grenze zum Grundstück des Antragstellers aufgestellt werden sollen. Aufgrund dessen ist nach summarischer Prüfung damit zu rechnen, dass mit dem regelmäßigen Öffnen und Schließen der Abfallbehältnisse voraussichtlich Lärm- und Geruchsbelästigungen für den Antragsteller einhergehen werden, die von diesem nicht hingenommen werden müssen. Auf die Frage, ob durch das Aufstellen dieser Behältnisse – wie der Antragsteller vorträgt – auch Ratten angezogen werden und auch damit ebenfalls ein Rücksichtnahmeverstoß begründet wird, kommt es nach alledem nicht mehr entscheidungserheblich an.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Da die Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich somit keinem Kostenrisiko (§ 154 Abs. 3 VwGO) ausgesetzt hat sowie ein Interesse an der sofortigen Vollziehung der ihr erteilten Baugenehmigung hat, entspricht es nicht der Billigkeit, ihr einen Kostenerstattungsanspruch gegen den unterlegenen Antragsgegner zuzubilligen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) und orientiert sich an den Ziffern II. 1.5, 9.7.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Dr. Klein

(qual. elektr. signiert)

Dr. Dawirs

(qual. elektr. signiert)

Lewentz

(qual. elektr. signiert)